

SYSTEMWECHSEL: WENIGER VERPACKUNGEN UND MEHR KREISLAUF

Vorschläge zur Novellierung der EU-Verpackungsrichtlinie aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands

Jahr für Jahr steigt das Aufkommen an Verpackungsmüll. In Deutschland wurden im Jahr 2019 laut Statistischem Bundesamt bei den Privatverbraucher:innen pro Kopf 72 Kilogramm eingesammelt, vier Kilogramm mehr als im Vorjahr. Die für Ende 2021 angekündigte Novellierung der EU-Verpackungsrichtlinie bietet die Chance, ambitionierte Vermeidungsziele zu setzen und die Weichen für ein Verpackungssystem zu stellen, das mit Ressourcen- und Klimaschutz zu vereinbaren ist.

Verbraucher:innen ist die Reduzierung von Verpackungsmüll ein wichtiges Anliegen. In einer vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) 2018 in Auftrag gegebenen Umfrage erklärten 96 Prozent der Verbraucher:innen, dass es ihnen wichtig oder sehr wichtig ist, dass weniger Verpackungsmüll entsteht¹. Doch sie haben bei Verpackungen kaum Gelegenheit sich umweltfreundlich zu verhalten. Denn die allermeisten Produkte liegen bereits vorverpackt in den Läden und haben oft sogar noch unnötige Umverpackungen. Eine aktuelle Studie im Auftrag des vzbv errechnet die Menge solcher unnötigen Verpackungen mit 18.644 Tonnen pro Jahr². Wenn Unverpacktes angeboten wird, ist es oft teurer, wie ein Marktcheck der Verbraucherzentrale Hamburg und des vzbv bei Obst und Gemüse ergeben hat.³

Auch wenn nicht komplett und überall auf Verpackungen verzichtet werden kann, ist das Potenzial zur Einsparung immens. Hierfür muss die Europäische Kommission gezielt die richtigen Rahmenbedingungen schaffen. Die geplante Novellierung der EU-Verpackungsrichtlinie⁴ ist das geeignete Instrument, um den Verpackungssektor zielgerichtet und stringent an der Abfallhierarchie auszurichten. Die Reihenfolge der Abfallhierarchie – Vermeiden, Wiederverwenden, Recyceln – muss sich deutlich in einer überarbeiteten EU-Verpackungsrichtlinie wiederfinden. Hierfür bedarf es nicht nur eines Hinweises in der Einleitung, sondern konkreter Vorgaben, die die Abfallhierarchie im Verpackungssektor fest verankern. Verbrauchertäuschung und Ressourcenverschwendung durch unnötige Verpackungen und Mogelpackungen müssen ein Ende haben, Mehrwegsysteme müssen gefördert werden, zum Anspruch an die Recyclingfähigkeit gehören Vorgaben zum Rezyklateinsatz.

¹ Pressemitteilung des vzbv, „Verbraucher wollen weniger To-Go-Müll“, 15.11.2018, <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/verbraucher-wollen-weniger-go-muell>, 24.11.20

² ifeu und GVM im Auftrag des vzbv, 2021 „Potenzial der Abfallvermeidung und des Ressourcenschutzes bei Reduktion von übermäßigen Verpackungen“

³ Pressemitteilung des vzbv, „Obst und Gemüse im Handel zu fast zwei Dritteln in Plastik verpackt“, 2019, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/obst-und-gemuese-im-handel-zu-fast-zwei-dritteln-plastik-verpackt>

⁴ Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Der vzbv fordert:

- ❖ Konkrete Reduktionsziele für verschiedene Verpackungssegmente in festzulegenden Zeiträumen festlegen
- ❖ Nicht notwendige Zusatzverpackungen und Luftverpackungen per Gesetz unterbinden
- ❖ Papier-, Pappe- und Kartonverpackungen (PPK) reduzieren
- ❖ Mehrwegsystemen den Weg in die Zukunft bahnen
- ❖ Recyclingfähigkeit erhöhen und Rezyklateinsatzquoten festlegen

1. KONKRETE REDUKTIONSZIELE FESTLEGEN

Bisher wurden weder in der EU-Verpackungsrichtlinie noch in der Einwegkunststoffrichtlinie konkrete Vermeidungszeile genannt. Formulierungen wie „Abfallvermeidung ist der effizienteste Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Umweltauswirkungen von Abfällen zu verringern“⁵, tragen aber nicht dazu bei, dass auf nationaler Ebene Maßnahmen zu ambitionierten Einsparungen auf den Weg gebracht werden. Hierzu müssen entsprechend konkrete Ziele formuliert werden.

Das Aufkommen von Verpackungsmüll stieg laut Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Union, in den nach dem Brexit in der EU verbleibenden 27 Mitgliedstaaten im Jahr 2018 insgesamt auf 77,7 Millionen Tonnen Verpackungsabfall an. Das Pro-Kopf-Aufkommen an Verpackungsabfällen lag 2018 bei 174 Kilogramm. Diese Zahlen markieren einen neuen historischen Höchststand. Die Gesamtmenge der erzeugten Verpackungsmaterialien stieg von 2008 bis 2018 um 6,8 Millionen Tonnen (+9,6 Prozent)⁶. In der Corona-Krise fiel der Anstieg nochmal stärker aus; für Deutschland konstatierte das Statistische Bundesamt für 2019 pro Person durchschnittlich vier Kilogramm mehr als im Jahr 2018.⁷ Diese Entwicklung muss gestoppt und der Ressourcenverbrauch auf ein technisch machbares Minimum gesenkt werden.

In einigen europäischen Staaten gibt es bereits numerische Ziele, die einen konkreten Prozentsatz zur Reduktion im Vergleich zu einem Ausgangswert festlegen: Österreich, Belgien, Frankreich, Rumänien, Schweiz und Großbritannien⁸. In Deutschland, ein Land mit einem der höchsten Aufkommen an Verpackungsmüll, gibt es leider noch keine quantitativen Reduktionsziele. Ohne Ziele, die als Referenzpunkte dienen können, ist es schwer möglich, Fortschritte einzuschätzen und die Wirksamkeit von Maßnahmen zu beurteilen.

Der vzbv fordert daher:

⁵ Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

⁶ Quelle: Eurostat (env_waspac)

⁷ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 132 vom 17. März 2021

⁸ European Environment Agency: „Preventing plastic waste in Europe“, EEA Report No 2/2019, <https://www.eea.europa.eu/publications/preventing-plastic-waste-in-europe>, S.23 ff.

- Die Einsparpotenziale bestimmter Verpackungssegmente müssen berechnet und als Grundlage für die Festlegung konkreter Einsparziele im zweistelligen Bereich genutzt werden. Die Reduktion von Verpackungsmüll muss in zeitlich festgelegten Schritten für alle EU-Staaten verbindlich festgelegt werden.

2. NICHT NOTWENDIGE ZUSATZVERPACKUNGEN UND „MOGELPACKUNGEN“ UNTERBINDEN

Das Verpackungsmüllaufkommen steigt unter anderem auch deshalb, weil Hersteller für Produkte nicht notwendige Zusatzverpackungen oder Mogel- beziehungsweise Luftverpackungen verwenden. Verbraucherzentralen veröffentlichen seit Jahren regelmäßig Bilder von „Mogelpackungen“, also von überdimensionierten Verpackungen, die Verbraucher:innen mehr Inhalt vortäuschen, als tatsächlich vorhanden ist. Verpackungen von bis zu 80 Prozent Luft gegenüber 20 Prozent Inhalt wurden gefunden.⁹

Neben produktbezogenen Mogelpackungen finden sich in den Regalen der Lebensmittel- und Drogeriewarenhändler auch unnötige Zusatzverpackungen. Diese dienen in der Regel dazu, ein Produkt hochwertiger erscheinen zu lassen (zum Beispiel Umverpackung bei Zahnpastatuben), Verbraucher:innen über den tatsächlichen Füllgrad einer Verpackung zu täuschen oder die Produktplatzierung aus Marketinggründen zu verbessern.

Das Einsparvolumen und die Entlastung der Umwelt wären beachtlich, wenn solche Praktiken unterbunden würden. Eine aktuelle Studie der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) und des Instituts für Energie- und Umweltforschung (ifeu) zeigt, dass in Deutschland drei Millionen Mülltonnen mit einem Volumen von 240 Litern jährlich eingespart werden könnten.¹⁰ Zudem erhöht das zusätzliche Transportvolumen einer übermäßigen Produktverpackung die negative CO₂-Bilanz.

Allein auf der Grundlage der untersuchten elf Verpackungssegmente ließen sich durch den Verzicht auf überdimensionierte Verpackungen und Zusatzverpackungen 36.328 Tonnen CO₂-Äquivalente einsparen. Überdimensionierte Verpackungen kommen insbesondere in folgenden Bereichen vor: Beutel für Süßwaren und Knabberartikel, Dosen für Lebensmittel, Müsli und Cerealien in Beuteln, formstabile Verpackungen für Fleisch, Wurst, Fisch, Faltschachteln für Tee, teeähnliche Erzeugnisse und Kaffee sowie bei Kosmetikdosen und -tiegeln, flüssigen Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln.

Allerdings gibt es bisher keine rechtliche Handhabe, um wirkungsvoll gegen diese Verbrauchertäuschung und Ressourcenverschwendung vorzugehen. Die Rechtslage zu Luftpackungen ist unscharf und für einen Laien kaum zu durchschauen. Nicht jede übergroße Verpackung ist verboten. Eine echte und damit unrechtmä-

⁹ Verbraucherzentrale Hamburg, Jede Menge Luft nach oben; <https://www.vzhh.de/themen/mogelpackungen/luftpackungen/muellflut-im-supermarkt-mehr-drumherum-als-drin>, 06.04.2021

¹⁰ GVM und ifeu im Auftrag des vzbv, „Potenzial der Abfallvermeidung und des Ressourcenschutzes bei Reduktion von übermäßigen Verpackungen“, 2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-09/Bericht_Einsparpotenziale_210812.pdf

ßige Luftverpackung ist es erst, wenn das Missverhältnis zwischen Inhalt und Umfang Verbraucher:innen ein besseres Preis-Leistungsverhältnis vortäuscht. Als Richtwert für die Beurteilung von Verpackungen gilt die 30-Prozent-Grenze für den Luftanteil. Erst wenn dieser überschritten wird, lässt dies auf eine Luftverpackung schließen, es sei denn, er kommt produktbedingt zustande oder ist technisch unumgänglich. Diese Regelung eröffnet Anbietern einen zu großen Spielraum. Weil es viele Ausnahmen und Sonderfälle gibt, muss jedes beanstandete Produkt im Einzelfall geprüft werden. Nur in seltenen Fällen gelingt es Verbraucherorganisationen über den Rechtsweg gegen diese Form der Verbrauchertäuschung vorzugehen.

Grundlage für den 30-Prozent-Ansatz ist eine fast 40 Jahre alte Verwaltungsrichtlinie, die nach Auffassung der Verbraucherorganisationen nicht mehr zeitgemäß und zudem rechtlich unverbindlich ist. Die oben erwähnte Studie errechnete bei einzelnen Verpackungen Einsparpotenziale von bis zu 27 Prozent, bei unnötigen Zusatzverpackungen beträgt das Einsparpotential 100 Prozent, zum Beispiel bei Zahnpastatuben, Wein, Schaumwein und Spirituosen, Drogeriewaren, Banderolen um Verpackungen für verzehrfertige Produkte.

Nach Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 der noch geltenden Verpackungsrichtlinie sind „Verpackungen [...] so herzustellen, dass das Verpackungsvolumen und -gewicht auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produkts und zu dessen Akzeptanz für Verbraucher:innen angemessen ist.“ Eine fast wortgleiche Formulierung findet sich in §4 des deutschen Verpackungsgesetzes.¹¹ Ein Zuwiderhandeln ist aufgrund der wenig konkreten Formulierung jedoch kaum zu sanktionieren und hat damit fast nie Konsequenzen für den Hersteller.

Die GVM und das ifeu kommen in der für den vzbv erarbeiteten Studie bezüglich Umverpackungen und übermäßig verpackten Produkten zu dem Schluss: „Die Verpackungsmengen und die damit verbundenen Emissionen können jederzeit und ohne Nutzenverlust vermieden werden. Sie sind daher als besonders leicht zu aktivierendes Minderungspotenzial einzuordnen.“¹²

Der vzbv fordert daher:

- ❖ Ein EU-weites Verbot von unnötigen Umverpackungen, egal aus welchen Materialien, muss erlassen werden. Ausnahmen können zugelassen werden aus Gründen der Sicherheit und zur Gewährleistung der Hygiene von Produkten. Die Beweislast trägt der Hersteller. Ein Zuwiderhandeln muss Sanktionen, die eine Lenkungswirkung entfalten, auf nationaler Ebene zur Folge haben.
- ❖ Die Novellierung der Verpackungs-Richtlinie hat die an die Hersteller gerichtete Pflicht aufzunehmen, Verpackungen vollständig zu befüllen. Der zulässige Luftraum ist für die verschiedenen Verpackungstypen ambitioniert zu normieren und zu begrenzen. Ausnahmen dürfen nur aufgrund technischer Rahmenbedingungen möglich sein. Der Nachweis ist vom Hersteller zu führen.

¹¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

¹² ifeu u. GVM; siehe oben, Folie 121

3. VERPACKUNGEN AUS PAPIER, PAPPE UND KARTON EBENFALLS REDUZIEREN

Die Berichterstattung der Medien über die Meeresverschmutzung mit Kunststoffen, Probleme mit Mikroplastik sowie über gefährliche Zusatzstoffen in Kunststoffprodukten hat bei vielen Verbraucher:innen zu einer grundsätzlich negativen Einschätzung von Kunststoffen geführt. Anbieter reagieren darauf, indem sie ihren Verpackungen den Anschein von Natürlichkeit geben.¹³ Mit „plastikfrei“ werden nun Plastikverpackungen ersetzende Verpackungen beworben, deren ökologische Unbedenklichkeit höchst fraglich ist. Denn die Herstellung zum Beispiel von PPK-Verpackungen erfordert den Einsatz von Chemikalien und verursacht einen hohen Wasserverbrauch. Das gilt für Frischfasern und – wenn auch nicht in demselben Ausmaß – für recycelte Stoffe.¹⁴

Für den Kontakt mit Lebensmitteln werden nur Frischfasern bei Verpackungen aus PPK zugelassen. Eine Kreislaufführung solcher Verpackungen ist somit nur eingeschränkt möglich. Dabei bestehen Lebensmittelverpackungen selten allein aus Frischfasern, sondern bilden oft nur die Grundlage für die Endverpackung. Häufig ist diese beschichtet, verklebt, gebleicht oder bedruckt. So können zum Beispiel Druckfarben Mineralöle (primäre aromatische A-mine) und andere Schadstoffe enthalten.¹⁵ Für Verbraucher:innen bestehen daher gesundheitliche Risiken.

Ebenso problematisch sind Behandlungen mit per- und polyfluorierte Verbindungen (kurz PFAS). Diese werden verwendet, um Lebensmittelverpackungen fett- und wasserabweisend zu machen. Solche Stoffe sind besonders langlebig und akkumulieren sich im Körper. Das Umweltbundesamt (UBA) warnt vor ihrer Verwendung.¹⁶ Die Ergebnisse einer aktuellen Studie, die in sechs europäischen Ländern durchgeführt wurde, zeigt deutlich, dass die Verwendung von PFAS in Einweg-Lebensmittelverpackungen und -Geschirr eine weit verbreitete Praxis ist. 32 von 47 Proben, die jedes untersuchte Land abdecken, zeigen die Verwendung absichtlicher PFAS-Behandlungen. In einigen Fällen lagen die Werte bis zu 60-mal höher als der Indikatorwert.¹⁷

Auch in plastikfreiem Einweggeschirr aus Palmenblättern oder Zuckerrohr stecken häufig gesundheitsgefährdende Schadstoffe. Zu diesem Befund kommt eine aktuelle Untersuchung von vier europäischen Verbraucherorganisationen. Mehr als die Hälfte der getesteten Produkte (53 Prozent) enthielten demnach ungewünschte

¹³ Verbraucherzentrale NRW, „Grüne Verpackungen oft undurchsichtig“, 2020, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/presse-meldungen/presse-nrw/gruene-verpackungen-oft-undurchsichtig-53630>, 30.11.20

¹⁴ Der Prozesswasserverbrauch liegt bei Recyclingfasern bis zu siebenmal niedriger, der Gesamtenergieverbrauch drei bis viermal, UBA 2021, Schutz der Wälder und nachhaltige Holznutzung

¹⁵ Bundesamt für Risikobewertung, „Fragen und Antworten zu Druckfarben und primären aromatischen Aminen in Lebensmittelbedarfsgegenständen“, 2017, https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zu_druckfarben_und_primären_aromatischen_aminen_in_lebensmittelbedarfsgegenständen-191493.html, 26.11.2020

¹⁶ Umweltbundesamt, „EU verbietet PFOA“ 2017 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/eu-verbietet-pfoa> und „Kinder und Jugendliche haben zu viel PFAS im Blut“, 2020, <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/kinder-jugendliche-haben-zu-viel-pfas-im-blut>, 27.11.2020

¹⁷ Straková, J., Schneider, J., Cingotti, N. et al., Throwaway Packaging, Forever Chemicals: European wide survey of PFAS, in disposable food packaging and tableware. 2021

Stoffe über dem empfohlenen Richtwert, darunter auch potenziell krebserregende Stoffe.¹⁸

Der vzbv fordert daher:

- ❖ Maßnahmen zur Reduktion von Verpackungsmüll dürfen sich nicht nur auf Kunststoffe beschränken, sondern müssen alle Materialien einbeziehen, auch solche aus nachwachsenden Rohstoffen wie zum Beispiel Pappe und Papier.
- ❖ Klare Verbote für besonders schädigende Stoffe und ein Zulassungsverfahren für alle Verpackungsmaterialien mit Lebensmittelkontakt müssen etabliert werden.

4. MEHRWEGSYSTEMEN DEN WEG IN DIE ZUKUNFT BAHNEN

Mehrwegsysteme gelten allgemein hin als eine umweltfreundliche Verpackungsmöglichkeit. Mehrwegflaschen können zum Beispiel bis zu 50-mal wiederbefüllt werden. Hierdurch sowie durch den regionalen Vertrieb schonen Mehrwegflaschen das Klima, sparen Ressourcen ein und verursachen weniger Abfall.¹⁹ Auch die EU-Einwegkunststoffrichtlinie adressiert die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen, um das Verpackungsmüllaufkommen vor allem von To-Go-Verpackungen generell zu reduzieren²⁰.

Ein großes Potenzial zum Einsatz von Mehrweg liegt bei Getränkeverpackungen. Das deutsche Verpackungsgesetz sieht eine Quote von mindestens 70 Prozent Mehrwegverpackungen in diesem Bereich vor, erreicht werden aber nur ca. 43 Prozent. Große Discounter bieten gar keine Mehrweggetränkeverpackungen an und Verbraucher:innen können mangels einheitlicher Kennzeichnung oft nicht zwischen Einweg und Mehrweg unterscheiden.²¹

Außer bei Getränken bieten sich auch in anderen Bereichen wie etwa bei Glaskonserven oder Molkereiprodukten (zum Beispiel Joghurt) Mehrwegsysteme an, denn eine Glasverpackung kann bis zu 50-mal wiederverwendet werden. Derartige Standardverpackungen existieren bereits zahlreich und müssen nur genutzt werden.

Ab 1. Januar 2023 ist es Pflicht, Verbraucher:innen im Bereich von To-Go-Verpackungen Mehrweglösungen anzubieten. Derzeit sind sie allerdings noch ein Nischenprodukt, weshalb Verbraucher:innen kaum Gelegenheit haben, ihre Außerhaus-Verpflegung in Mehrwegverpackungen zu erwerben.²² Zudem fokussiert der Gesetzgeber mit dieser Pflicht überwiegend auf die Letztvertreiber von Einwegkunststoffverpackungen und öffnet daher Schlupflöcher, die zu einer bloßen Verlagerung auf andere Materialien führen könnten, ohne den notwendigen System-

¹⁸ <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/schadstoffe-plastikfreien-go-produkten>

¹⁹ Deutsche Umwelthilfe e.V., Warum Mehrweg der beste Weg ist, 2021, <https://www.duh.de/mehrweg-klimaschutz0/>, abgerufen 09.08.2021

²⁰ EU 2019/904, zum Beispiel Artikel 4

²¹ Verbraucherzentrale Bundesverband, „Mehrwegquote reicht nicht“, <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/mehrwegquote-reicht-nicht>, 07.04.2021

²² Siehe hierzu auch Stellungnahme des vzbv Dezember 2020 zur Novellierung des Verpackungsgesetzes, <https://www.vzbv.de/dokument/konsequent-auf-recyclingfaehige-mehrwegverpackungen-setzen>

wechsel von Einweg zu Mehrweg einzuleiten. Verpackungsabfall muss aber generell reduziert werden, statt Volumina von Kunststoffabfall nur auf andere Materialien zu verschieben.²³ Hier ist nur Mehrweg ein Fortschritt.

Nicht zuletzt ärgern sich Verbraucher:innen insbesondere beim **Online-Handel** über die wachsenden Mengen an Versandverpackungen, die zusätzlich zu den Produktverpackungen anfallen und zudem oft überdimensioniert sind. Versandverpackung haben in Bezug auf die Umweltwirkungen des Online-Handels eine durchaus relevante Rolle, konstatiert das Umweltbundesamt in einer jüngsten Studie.²⁴ Mehrweglösungen existieren bereits oder sind in der Erprobung und werden von Verbraucher:innen grundsätzlich begrüßt. Ihre Nutzung ist zu forcieren.

Mittelfristig sollten nur noch Einwegverpackungen benutzt werden dürfen, wenn der Hersteller durch eine unabhängige Prüfung nachweisen kann, dass die Einwegverpackung in der Ökobilanz tatsächlich vorteilhafter ist. Hierbei müssen realistische Szenarien herangezogen werden. Wichtig ist, dass standardisierte Mehrweggefäße im Poolsystem benutzt werden, da sie eine bessere Ökobilanz als individualisierte Mehrweggefäße aufweisen.

Der vzbv fordert daher:

- ❖ Im Bereich Getränkeverpackungen sind auf EU-Ebene Mehrwegquoten verbindlich festzusetzen. Die vorgesehenen Mehrwegquoten sind ausgehend vom jeweiligen Stand in den Mitgliedsstaaten kontinuierlich anzuheben und bei Nichterfüllung durch den Handel und die Unternehmen zu sanktionieren.
- ❖ Ökologisch vorteilhafte Mehrwegflaschenpools sind zu fördern. Die Rückgabe von Mehrweg ist – auch bei Pfandlösungen – für Verbraucher:innen einfach und unkompliziert auszugestalten. Hierfür muss die EU Vorgaben für Mehrwegsysteme unterbreiten.
- ❖ Auf EU-Ebene sind verbindliche Verbrauchsminderungsziele für Einweglebensmittelverpackungen und -getränke schrittweise bis 2030 festzulegen und mit einem Monitoringsystem zu verknüpfen. Als Vorbild kann hier die Plastiktüten-Richtlinie von 2015 herangezogen werden²⁵.
- ❖ Das Angebot von Mehrweg im To-Go-Bereich ist für den Handel verpflichtend vorzuschreiben. Verbraucher:innen müssen überall dort auch Mehrwegverpackungen zu denselben oder günstigeren Konditionen erhalten, wo sie Außerhaus-Verpflegung in Anspruch nehmen wollen.
- ❖ Im Online-Handel sind verpflichtende Quoten zur Verwendung von Mehrwegverpackungen festzulegen, die kontinuierlich in einem festgelegten zeitlichen Rahmen anzuheben sind.

²³ Siehe hierzu auch die Stellungnahme des vzbv vom Dezember 2020 zur Novellierung des Verpackungsgesetzes: <https://www.vzbv.de/dokument/konsequent-auf-recyclingfaehige-mehrwegverpackungen-setzen>

²⁴ Die Ökologisierung des Onlinehandels, Till Zimmermann u.a., UBA TEXTE 227/2020

²⁵ Richtlinie (EU) 2015/720

5. KREISLAUFFÄHIGKEIT ERHÖHEN

Bei der Herstellung neuer Verpackungen ist die Verwendung recycelter Materialien nach wie vor begrenzt. Die gesetzlichen Vorgaben für die kommenden Jahre beschränken sich auf Getränkeverpackungen und sind wenig ambitioniert. Um den Weg zur Kreislaufwirtschaft erfolgreich zu beschreiten, muss die EU bindende Ziele für den Einsatz von Rezyklaten für alle Verpackungsarten für 2030 vorgeben.

Die Einwegkunststoff-Richtlinie hat gezeigt, wie der hochwertige Einsatz von Kunststoffrezyklaten in klar definierten Produktgruppen mittels gesetzlicher Intervention festgelegt werden kann. Wichtig ist, dass über „Closed-Loop“-Recycling (zum Beispiel der geschlossene Kreislauf bei PET-Flaschen) hochwertige und für Verbraucher:innen unbedenkliche Rezyklate gefördert werden. Eine echte Kreislaufführung von Wertstoffen und von hochwertigen rezyklatbasierten Verpackungen setzt voraus, dass diese nach festzulegenden Standards, möglichst schadstofffrei mit nur wenigen festgelegten Zusatzstoffen behandelt sein dürfen. Positiven erwünschter Materialien, aber auch Verbote bestimmter problematischer Stoffe können hier zielführend sein. Außerdem müssen die verwendeten Materialien und Stoffe für den Wiederverwendungsprozess, aber auch zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen transparent sein.

Nach der EU-Kunststoffstrategie sollen bis 2030 mindestens die Hälfte der Kunststoffabfälle recycelt werden. Das UBA empfiehlt auf Basis von Forschungsergebnissen sogar eine werkstoffliche Verwertungsquote für Gesamtkunststoffabfälle von 55 Prozent bis 2030.²⁶

Der vzbv fordert daher:

- ❖ Es sind unterschiedliche Qualitätsstandards für Rezyklate, die für verschiedene Einsatzgebiete (zum Beispiel Lebensmittel, Kosmetika und Reinigungsmittel) genutzt werden, zu entwickeln und gesetzlich festzuschreiben.
- ❖ Für bestimmte Verpackungssegmente (zum Beispiel Getränkeverpackungen und Versandverpackungen) sind konkrete Zielvorgaben für einen verpflichtenden Rezyklatanteil festzulegen. Diese sind kontinuierlich anzuheben.
- ❖ Es ist eine eindeutige, verpflichtende und EU-weit gültige Kennzeichnungspflicht für alle nicht recycelbaren Verpackungen einzuführen.

²⁶ Umweltbundesamt, Weltrecyclingtag: Wieviel recyceln wir wirklich?, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/weltrecyclingtag-wieviel-recyceln-wir-wirklich>, 07.04.2021

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Mobilität und Reisen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

mobilitaet@vzbv.de